



VERMIETUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN OHNE BEISTELLUNG EINES LENKERS

WKO Steiermark
Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW
8010 Graz, Körblergasse 111-113
T 0316 601 613 | F 0316 601 611
E befoerderung.pkw@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/taxi>

Stand Juli 2021

VERMIETUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN OHNE BEISTELLUNG EINES LENKERS

BERECHTIGUNGSUMFANG

Bei diesem Gewerbe handelt es sich um ein freies Gewerbe, das unter dem nachstehenden Sammelgewerbewortlaut anzumelden ist:

Vermietung von beweglichen Sachen ausgenommen Waffen, Medizinprodukte und Luftfahrzeuge

Im Gegensatz zum Personenbeförderungsgewerbe mit PKW – Taxi, bei dem der Lenker beige-
stellt wird, werden beim Vermieten von Kraftfahrzeugen **ausschließlich Fahrzeuge ohne
Lenker vermietet.**

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DES TAXIGEWERBES

- Allgemeine Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder EWR-Bürger

Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzung zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigen-
berechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres).

Juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaft) und Personengesellschaften des Handels-
rechts (OG und KG) müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechend befähigten ge-
werberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit ist durch einen Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate) und eine
Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen gemäß § 13 Gewerbe-
ordnung nachzuweisen.

Österreichische oder EWR-Staatsbürgerschaft mit Sitz in Österreich

Eine natürliche Person muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehöriger
einer Vertragspartei des EWR sein und als Unternehmer/in einen Sitz in Österreich haben.

Bei Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischen Personen müssen deren zur ge-
setzlichen Vertretung berufenen Organe oder geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Ge-
sellschafter EWR-Angehörige sein.

Staatsangehörige von Nicht-EWR-Vertragsstaaten dürfen das Gewerbe ausüben, wenn mit dem
Heimatstaat des Antragstellers Gegenseitigkeit besteht.

GEWERBEANMELDUNG

Das Vermietungsgewerbe ist bei der zuständigen Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaften oder Magistrat Graz) mit nachstehenden Dokumenten/Unterlagen zu beantragen.

- Reisepass
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen

Zusätzliche Unterlagen für juristische Personen:

- Firmenbuchauszug (nicht älter als 6 Monate)
- Anmeldung des/der gewerberechtl. Geschäftsführers/in zur Gebietskrankenkasse
- Dienstgeberkontonummer des/der gewerberechtl. Geschäftsführers/in

GRUNDUMLAGE

Durch die Erteilung der Vermietungsbewilligung entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft in der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW der WKO Steiermark.

Aufgrund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes kommt pro zugelassenem Kraftfahrzeug in der gewerbsmäßigen KFZ-Vermietung (Stichtag 1.3.) eine Grundumlage in Höhe von 30 Euro zur Vorschreibung.

KRAFTFAHRRECHT

Die im Kraftfahrzeugverleih eingesetzten Fahrzeuge müssen entsprechend haftpflichtversichert sein und unter der Verwendungsbestimmung "gewerbsmäßige Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers" (Kennziffer 22) zugelassen werden.

Die dafür erforderliche Bestätigung gemäß § 37 Abs. 2 lit. c KFG für die Zulassungsstelle wird von der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW ausgestellt.

STEUERRECHT

Normverbrauchsabgabe (NOVA)

Ein Kraftfahrzeug der **kurzfristigen** Vermietung (maximal 30 Tage) ist von der NOVA befreit, wenn das Fahrzeug zu mindestens 80 % für den begünstigten Zweck verwendet wird.

Vorsteuerabzug

Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen stehen, die zu mindestens 80 % in der kurzfristigen Vermietung verwendet werden, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen den Unternehmer zum Vorsteuerabzug.